

#hygienevorschriften

Wir sagen Danke!

Folgende Maßnahmen sind getroffen worden, um die Hygienevorschriften gemäß *SARS-CoV-2-ARBEITSSCHUTZSTANDARD FÜR DAS FRISEURHANDWERK (STAND 21.04.2020)* - BGW München, einzuhalten.

Betrieb: HAIR INNOVATION
KUNIGUNDENSTR. 85
91207 Lauf an der Pegnitz

Inhaber: me. Christopher Mayer

Es gelten zwei Grundsätze, die aufgrund des direkten Kontakts und somit erhöhtem Infektionsrisiko zwischen Friseurin oder Friseur und den Kunden und Kundinnen nötig sind:

- 1. Für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicher eingehalten werden kann, sollen Beschäftigten Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt werden. Kunden und Kundinnen müssen ebenfalls einen Mund-Nasen-Bedeckung tragen.**
- 2. Personen – Beschäftigte und Kundschaft – mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern nicht etwa vom Arzt abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell NICHT im Friseursalon aufhalten. DER BETRIEB HAT EIN VERFAHREN ZUR ABKLÄRUNG VON VERDACHTSFÄLLEN (etwa Fieber; siehe RKI-Empfehlung) festzulegen, zum Beispiel im Rahmen von Infektions-Notfallplänen.**

Der Branchenstandard ist für alle Friseurbetriebe verbindlich. Darüber hinaus sind länderspezifische Vorgaben ebenso wie weitere ergänzende Empfehlungen des RKIs umzusetzen.

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Umsetzungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften dargestellt.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Friseurhandwerk)

1. Arbeitsplatzgestaltung – Organisation der Tätigkeit im Friseursalon

- a. Einhaltung der 1,5m Sicherheitsabstand – sofern möglich!
- b. Einteilung der Sicherheitszonen durch Markierungen am Boden (Salonskizze)
- c. „Laufzonen“ eingerichtet, um höchstmögliche Sicherheit zu bieten
- d. Wartebereich wurde geschlossen (Pflicht!)
- e. Ein Schutzschild im Kassenbereich wurde errichtet – zwischen Kunden und Mitarbeiter
- f. Information an Kunden – „Kontaktloses bezahlen bevorzugt“ wurde gegeben
- g. Reduzierung der Arbeits-/Bedienplätze von 10 auf sechs.
- h. Einteilung von „Styling Zonen“
Die Styling Zone ist der Sicherheitsbereich für Kunden und Kundinnen sowie deren Stylist/Stylistin.
Während der kompletten Behandlung ist es **ausdrücklich nur den genannten Personen gestattet**, die Styling Zone zu betreten. So ist gewährleistet das ein Stylist/eine Stylistin in mehreren „Zonen“ arbeiten könnte, unter Einhaltung der „Wechselvorschriften“ von Schutzkleidung und Desinfektionsmaßnahmen!
- i. Das gleichzeitige Arbeiten an verschiedenen Kunden und Kundinnen wurde auf ein Minimum reduziert und nur möglich, wenn eine zusätzliche „Styling Zone“ frei ist (s. 1 h)
- j. Desinfektion Bar`s wurden reichlich und pro Zone im Salon errichtet und für jedermann frei zugänglich sofern die Zone „frei“ ist.

2. Sanitär-, Lager- und Pausenräume

- a. Es wird explizit darauf geachtet, dass auch hier jegliche Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, um Mitarbeiter und Kollegen zu schützen
- b. Beschluss über feste Pausen-Zeiten. **Betriebsschließung von 13:00 – 14:00 Uhr** um ausreichend Platz bieten zu können. Damit kann gewährleistet werden, dass keine Kundschaft (und somit mehr Personen) sich im gleichen Raum aufhalten können.
- c. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel zur freien Verfügung gestellt, jedoch bleibt es Eigentum von HAIR INNOVATION und ist nicht zur Mitnahme bestimmt! Der verhältnismäßige Mengenumgang, mit den zur Verfügung gestellten Produkten, setzen wir als selbstverständlich voraus.

3. Lüftung

- a. Die Räumlichkeiten bieten durch große Fenster einen gesicherten Frischluft-Austausch. Regelmäßige Lüftungszeiten optimieren hier die bisherigen Standards.

4. Hausbesuche oder mobile Friseurleistungen

- a. Hausbesuche oder mobile Friseurleistungen müssen ebenfalls die Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Weitere fragen werden hier **vorab** telefonisch abgeklärt.
- b. Sind die Sicherheitsmaßnahmen gegeben, werden wir im Ortskreis -**Lauf**- Hausbesuch ausführen. Hierfür erheben wir eine An-/Abfahrtsgebühr von 10€.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Friseursalons

- a. Im Eingangsbereich wurde eine Desinfektion-Bar eingerichtet, um jeden Kunden oder Kundin die Möglichkeit zu geben, beim Betreten des Salons sich die Hände zu desinfizieren und ggf. Einweghandschuhe anzubieten.
- b. HAIR INNOVATION stellt seinen Mitarbeiter ausreichen Einweg Mund-Nasen-Bedeckungen sowie Einweghandschuhe zur Verfügung.
- c. Die Beschäftigten wurden auf das „richtige Tragen“ sowie den „richtigen Umgang“ mit Schutzbekleidung unterwiesen. Somit ist der „richtigen Sitz“ der Maske gewährleistet und Anvende-Fehler können reduziert werden. Folgende Maßnahmen wurden geschult:
 1. Richtiger Umgang mit Mund-Nasen Schutz
 2. Richtiges und sicheres anlegen
 3. Frühzeitigen „Verbrauch“ der Maske erkennen, richtige Entsorgung sowie ggf. erneuten Schutz anlegen
- d. Zitat II.[Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Friseurhandwerk)]
„Bei jedem Kunden, bei jeder Kundin sind die Haare zu waschen.“
 Wurde nachgegangen. Kunden werden nur noch mit Haare waschen bedient.
- e. **Beschäftigte tragen verpflichtend Einmalhandschuhe!**
Von der Begrüßung bis nach dem Haare waschen ist das Tragen eines Einweghandschuhs Pflicht. Erst danach dürfen die Handschuhe ausgezogen, sowie sofort ordnungsgemäß entsorgt, werden.
- f. Das Händedesinfektionsmittel, welches wir bereits verwenden, hält den Mindeststandard von „begrenzt viruzid“ ein.
- g. Jegliche Bewirtung wird (leider) eingestellt. (Pflicht!)
- h. Zeitschriften werden nicht mehr zur Verfügung gestellt. (Pflicht!)
- i. Gesichtsnahen Dienstleistungen wie Augenbrauen- und Wimpernfärben, Rasieren, Zupfen o. ä. sowie die Bartpflege dürfen derzeit nicht ausgeführt werden.
- j. Kundinnen und Kunden dürfen sich derzeit die Haare nicht selber föhnen, um Kontakte mit Geräten so gering wie möglich zu halten.
- k. Die Reinigung mit fettlösendem Haushaltsreiniger nach jedem Kundenbesuch (Ablagen, Frisierstuhl etc.) ist Pflicht. Dieser Mindestanforderung übertreffen wir durch geeignete Flächendesinfektions- und Reinigungsmittel bereits.

6. HomeOffice – Tätigkeiten außerhalb des Friseursalons

- a. Büroarbeiten, wie die Terminplanung oder Abrechnungsarbeiten sollten, wenn möglich, nicht im Salon, sondern im HomeOffice ausgeführt werden.

7. Interne Besprechungen, Schulungen von Mitarbeiter

- a. Bis auf weiteres werden alle Team Besprechungen „Online“ durchgeführt oder der Betrieb wird für diese Zeit vorübergehend geschlossen, jedoch werden alle Gruppen-Meetings bis aufs nötige reduziert.
- b. Die Ausbildung der Lehrlinge wird auf Samstag verlegt. So wird gewährleistet, dass allen Auszubildenden genügend Platz zur Verfügung stehen. 4 Sicherheitszonen / je 1x Lehrling

8. Ausreichende Schutzabstände

- a. (Siehe mit unter 1.)
- b. Konsequenter Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird von seitens der Salonleitung überprüft. Sie ist verpflichtet bei nicht Einhaltung, den Mitarbeiter dem Inhaber zu melden.

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- a. Arbeitsutensilien wie Käämme, Bürsten, Wickler und Ähnliches dürfen erst am gewaschenen Kopf der Kundschaft verwendet werden. Eine Mehrfachverwendung ohne Zwischenreinigung für mehrere Personen ist auszuschließen.
- b. Wie bisher sind Geräte nach Gebrauch zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- a. Änderung und Anpassung der Arbeitszeiten sowie Öffnungszeiten. Diese werden wie folgt sein:
Montag: 09:00 – 13:00 / 14:00 – 18:00
Dienstag: 09:00 – 13:00 / 14:00 – 18:00
Mittwoch: 09:00 – 13:00 / 14:00 – 18:00
Donnerstag: 09:00 – 13:00 / 14:00 – 20:00
Freitag: 10:00 – 13:00 / 14:00 – 20:00
Samstag: Nach Vereinbarung / Trainingszeit am Modell (Personenbegrenzung beachten)
- b. Einführung einer festen Mittagspause. Somit wird der Salon von 13:00 – 14:00 Uhr geschlossen.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

- a. Die Mitarbeiter wurden angewiesen, schwarze Oberbekleidung – die bei 60 Grad Celsius waschbar ist – zu tragen.
- b. Dem Mitarbeiter ist es nicht gestattet, die getragene Arbeitskleidung mit nach Hause zu nehmen. Diese muss in der Salonwaschmaschine bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen und im Salon vollständig getrocknet werden. Solange bis gewiss ist, ob SARS-CoV-2 über Textilien übertragen wird.

12. Zutritt von Kundschaft und anderen Personen im Friseursalon

- a. Die Kunden werden angehalten, vor Besuch (ohne Termin) sich telefonisch anzukündigen. Nur so kann „Laufkundschaft“ bedient werden.
- b. „Walk-in-Termine“ („Reinkommen/Drankommen“) sind vorerst nicht mehr möglich. Es wird ausschließlich auf Terminvereinbarung gearbeitet. Versäumte Termine werden im wiederholten Fall mit einer Ausfall Pauschale berechnet werden müssen. Die Höhe richtet sich nach der gebuchten Zeit. HAIR INNOVATION erlaubt sich 20 € pro angefangener Stunde zu berechnen.
- c. Sollte uns es nicht ermöglicht sein, die „Laufkundschaft“ zu begrenzen, so werden wir eine Türklingle installieren. Die Eingangstüre wäre somit nur noch einseitig (Innseitig) zu öffnen. Um einen regulierten Kundenverkehr zu ermöglichen.

13. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

- a. Bereits bei der Terminierung wird ab 04.05.2020 (Wiedereröffnungstermin) darauf hingewiesen, dass Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer Atemwegsinfektion nicht bedient werden dürfen.
- b. Beschäftigte und Kunden oder Kundinnen mit entsprechenden Krankheits-Symptomen, vor allem Fieber, Husten und Atemnot, Geschmacks- und Geruchsstörungen, sind aufzufordern, den Salon nicht zu betreten.

- c. Bei Beschäftigten ist bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts von Arbeitsunfähigkeit auszugehen! Zudem wird der Verdachtsfall gemeldet und die betroffene Person sollte sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden.
- d. Zudem ist der Mitarbeiter sowie wie die Salonleitung dem Inhaber gegenüber meldepflichtig.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

- a. Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung:
www.bgw-online.de/psyche

15. Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei kundennahen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Friseurin oder Friseur sowie Kundin oder Kunden zumindest eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für die Beschäftigten stellt HAIR INNOVATION Einweg Mund-Nasen-Masken.

Die Beschäftigten müssen sie nach jeder Kundenbedienung und bei Durchfeuchtung wechseln.